

Satzung der Gemeinde Arlewatt über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5

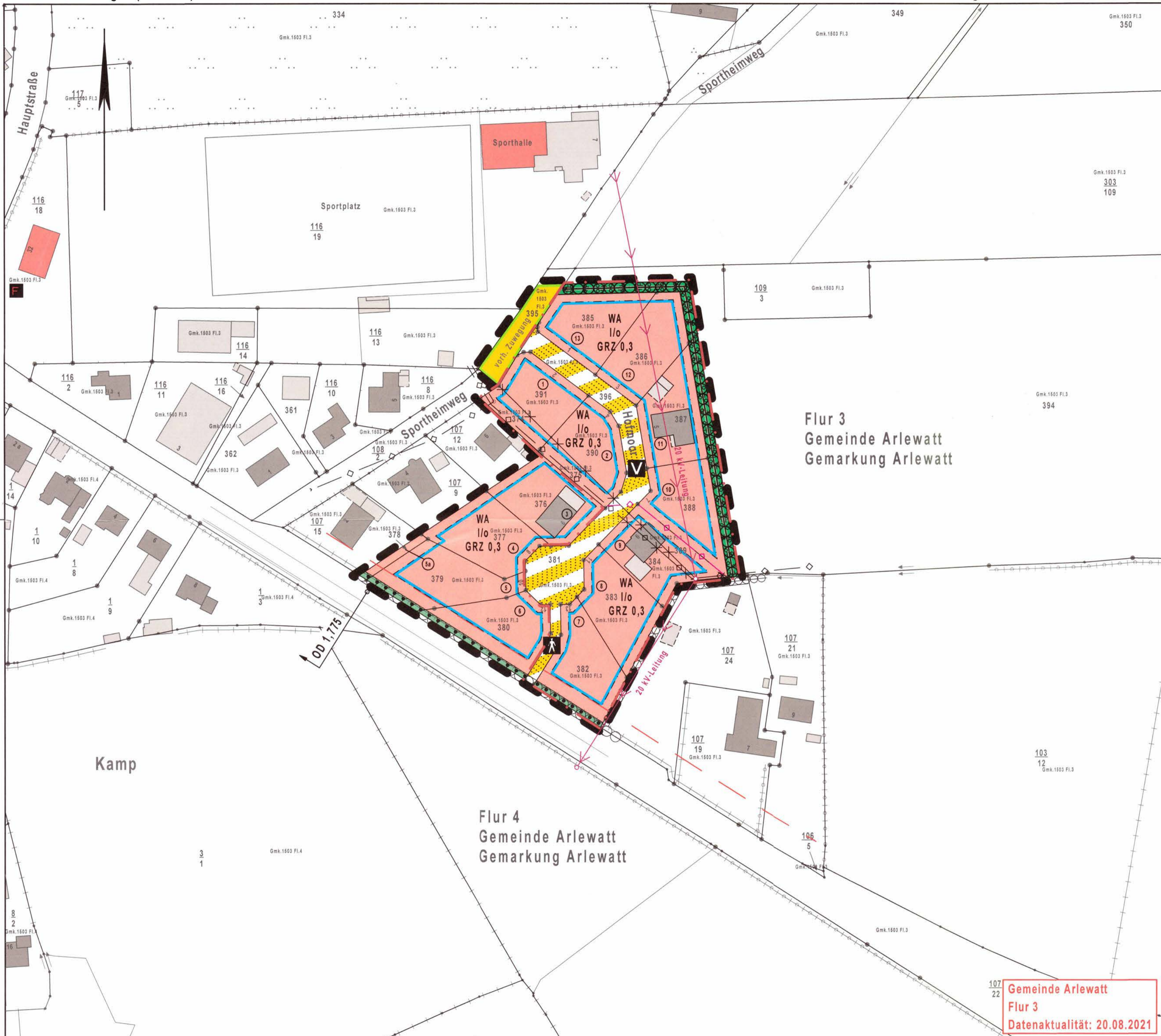
für das Gebiet „nördlich der Olderuper Straße und südöstlich des Sportheimweges“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet „nördlich der Olderuper Straße und südöstlich des Sportheimweges“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Planzeichnung - (Teil A)

M. 1:1.000

Es gilt die BauNVO von 2017



Zeichenerklärung

I. Festsetzungen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- 1WE** Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- I/o** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß / offene Bauweise
- GRZ 0,3** Grundflächenzahl
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)
- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Fußgängerbereich
- Verkehrsberuhigter Bereich
- vorh. Hauptversorgungsleitungs- u. Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB)
- gepl. Hauptversorgungsleitungs- u. Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b u Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b u Abs. 6 BauGB)

II. Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen:

- zu erhaltender Knick
- geplanter Knick
- Anbaufreihalteflächen (15,00m Abstand zu Kreisstraßen) (§ 29 (1 u. 2) Straßen- u. Wegegesetz SH)
- Ortsdurchfahrtsgrenze
- vorh. 20 kV-Leitung (wird umgelegt)

III. Darstellungen ohne Normcharakter:

- vorhandene Flurstücksgrenze
- abgängige Flurstücksgrenze/ Hauptwasserleitung
- Flurstücksbezeichnung

Text (Teil B)
Die Festsetzungen des Text Teil B des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Arlewatt behalten ihre Gültigkeit.

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.06.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgenden Zeiten (Tage, Stunden) erneut öffentlich ausliegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am in (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom bis durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-nordsee-treene.de“ ins Internet eingestellt. oder: Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4 Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

10. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 23.06.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

23.06.2021 23. SEP. 2021
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Amt / Gemeinde

11. (Ausfertigung:) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 23.06.2021 mit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

23.06.2021 23. SEP. 2021
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Bürgermeister/-in

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 24.09.2021 bis 02.10.2021 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 02.10.2021 in Kraft getreten.

26.10.2021 26.10.2021
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Amt / Gemeinde

13. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

13.09.2021 13. SEP. 2021
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Abteilungsleiter/-in des LVerm Geo SH

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom bis / durch Abdruck in der (Zeitung) im amtlichen Bekanntmachungsblatt am

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 08.04.2021 durchgeführt. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 3 / § 13 Abs. 2 Nr. 1 / § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 08.04.2021 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.04.2021 bis 30.05.2021 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am in (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt) - bei Bekanntmachungen durch Aushang: in der Zeit vom 09.04.2021 bis 09.04.2021 durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-nordsee-treene.de“ ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 11.04.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

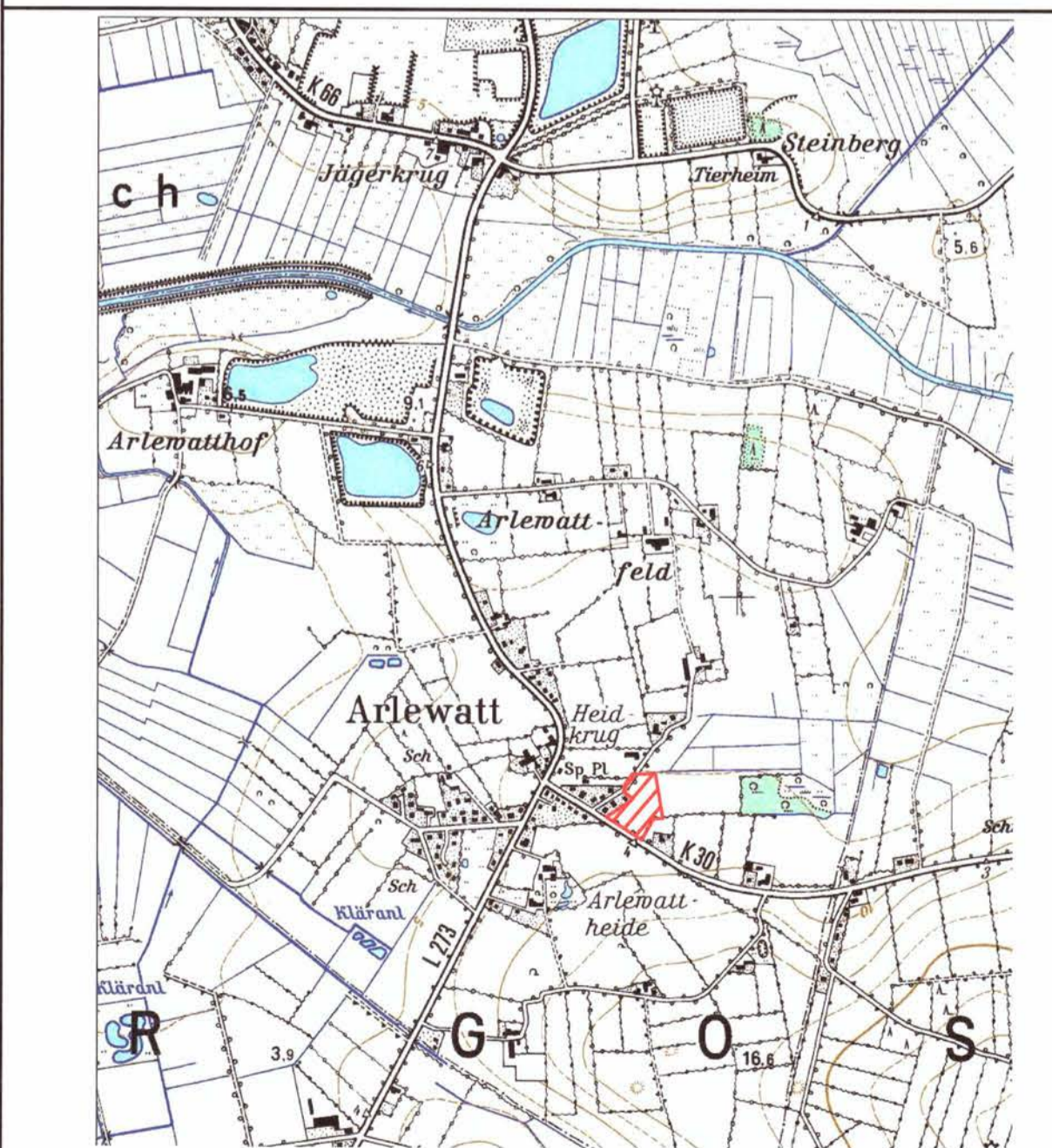
23.09.2021 23. SEP. 2021
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Amt / Gemeinde

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

13.09.2021 13. SEP. 2021
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Abteilungsleiter/-in des LVerm Geo SH

Gemeinde Arlewatt Kreis Nordfriesland 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5

für das Gebiet „nördlich der Olderuper Straße und südöstlich des Sportheimweges“



Übersichtskarte Maßstab: ohne Horstedt, im März 2021

Ing. Büro H.-W. Hansen
Inh. Oliver Karich
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt, Tel.: 04846-1886